



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
Postfach 2011 | 55010 Mainz

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Per E-Mail

**DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE**

Außenstelle Koblenz

Postanschrift
Postfach 2011
55010 Mainz

Hausanschrift
Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz

landesarchaeologie-
koblenz@gdke.rlp.de

www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon
2024_0018.3	03.02.2026 AZ.: BIM-Z 1039/2024	Dr. Timo Lang timo.lang@gdke.rlp.de	0261/6675-3000

19.03.2026

**Betr.: Grenderich, Moritzheim, Zell; Errichtung von 12 Windenergieanlagen
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Planung betrifft archäologische Fundstellen. Es handelt sich dabei um mehrere römische Siedlungsstellen. Gegen o.g. Planung wurde mit Stellungnahme vom 17.02.2026 (Az. 2024_0018.2) Einspruch eingelegt.

Aus diesem Grunde hat am 11.03.2026 ein Erörterungstermin mit dem Vorhabenträger stattgefunden. Dabei wurde vereinbart, im Geltungsbereich der o.g. Planung (im Vorgriff jeglicher Erschließungs- oder Baumaßnahme) eine geophysikalische Prospektion (Geomagnetik) durchzuführen, um die tatsächliche archäologische Betroffenheit besser einschätzen zu können. Auf Basis der Ergebnisse der Prospektion ist ggf. ein durch die Direktion Landesarchäologie überwachter, punktueller Oberbodenabtrag (Sondage) durchzuführen. Für die Sondage ist seitens des Bauherrn ein Bagger mit schwenkbarem Grabenräumlöffel / Böschungslöffel und Maschinenführer zu beauftragen. Die Ergebnisse des Oberbodenabtrags dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche führen kann.

Unseren mit Stellungnahme vom 17.02.2026 (Az: 2024_0018.2) formulierten Einspruch ziehen wir hiermit zurück. Wir weisen darauf hin, dass unsere Zustimmung vorbehaltlich der Durchführung der hier erwähnten Maßnahmen (Geophysikalische Prospektion, Oberbodenabtrag, Grabungsmaßnahme je nach Befundlage) erfolgt.

1/3

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr



LANDESARCHÄOLOGIE

Davon abgesehen ist insgesamt nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Fundstellen/Denkmäler bekannt. Eine vorbehaltliche Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist an die Übernahme folgender Bedingungen und Auflagen gebunden:

1. Bedingungen

- 1.1 Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Koblenz erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der Beauftragung einer geophysikalischen Prospektion (Geomagnetik) durch den Vorhabenträger. Die Untersuchung erfolgt entsprechend der „Vorgaben der Direktion Landesarchäologie Rheinland-Pfalz zur Durchführung geophysikalischer Prospektionen“ in der aktuell gültigen Fassung. Nach Auswertung der Ergebnisse entscheidet die Direktion Landesarchäologie, ob eine Sondage (Punkt 1.2) notwendig ist, um die tatsächliche archäologische Betroffenheit zu bewerten.
- 1.2 Je nach Ergebnis der geophysikalischen Prospektion (Punkt 1.1) erfolgt die Durchführung einer durch das Referat Grabungstechnik der Landesarchäologie betreuten Sondage (Baggerschürfe). Die Ergebnisse der archäologischen Sondage dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche führen kann.
- 1.3 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (**mind. 4 Wochen im Voraus**) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Das Referat Grabungstechnik der Direktion Landesarchäologie wird die Bauarbeiten überwachen.

2. Auflagen

- 2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738)), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund

Version	Freigegeben durch:	Freigegeben am:
004_1.4	LA-Z/uh	21.01.2026

unverzöglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- 2.2 Punkte 1.1, 1.2 und 2.1 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- 2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- 2.4 Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

i.A.

Timo Lang

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Version	Freigegeben durch:	Freigegeben am:
004_1.4	LA-Z/uh	21.01.2026